



Arbeitskreis zur Förderung
von Pflegekindern e.V.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Sport
Senator Klaus Böger
Beuthstr. 6-8

10117 Berlin

Berlin, 28.2.2005

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz) bezüglich der für die Kindertagespflege relevanten Ausführungen.

Sehr geehrter Herr Senator,

hiermit möchten wir Stellung nehmen zu Ihrem Gesetzentwurf, der in Teilen für die Kindertagespflege interessante und begrüßenswerte Änderungen vorsieht.

Bedauerlicherweise wurde die Chance der Reform nicht genutzt, um noch grundlegendere Veränderungen umzusetzen. Insbesondere regen wir an, im Zuge einer solchen weitreichenden Neuregelung auch die Möglichkeit einer Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis einzuführen. Seit nunmehr 30 Jahren währt in Berlin die Diskussion um die Schaffung einer solchen zusätzlichen Art der Kindertagespflege, wie sie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein neben der Selbstständigkeit möglich ist, und wie sie in anderen europäischen Ländern schon lange praktiziert wird. Dies würde einen weiteren Schritt in Richtung Professionalisierung und Stabilität dieser Form der Kindertagesbetreuung zur Folge haben. Insbesondere die derzeitige Situation Berlins, in der die Kindertagespflege u.U. in freie Trägerschaft oder in die Eigenbetriebe übertragen wird, bietet eine gute Ausgangslage hierfür.

Des Weiteren ist es notwendig, eine Finanzierungsgrundlage für die Tagespflegepersonen zu schaffen, die mehr Planungssicherheit gewährleistet. Die an das Kind und den jeweiligen Betreuungsbedarf bzw. die reale Anwesenheit gekoppelte Finanzierung stellt insbesondere bei (vorübergehendem) Platzleerstand eine Unsicherheit dar, gekoppelt andererseits mit der Erwartung an die Tagespflegepersonen, dass sie dem Jugendhilfeträger verlässlich zur Verfügung stehen. Insbesondere die in § 18 genannte automatische Auflösung des Betreuungsvertrages bei unerklärtem Fernbleiben des Kindes hat für die Tagespflegepersonen gravierende Konsequenzen (siehe unten, zu § 18).

Im Einzelnen kommentieren wir wie folgt (die jeweiligen Entwurfss Fassungen der betreffenden §§ werden im Anschluss an die Anmerkungen in kursiver Schrift zitiert):

Anmerkungen zu § 1 (6)

Die Ausführungen in Abs. 6 sowie die grundsätzliche Einbeziehung der Kindertagespflege in den § 1 und die Unterstützung der Familien sind sehr zu begrüßen.

§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung

(1) *Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Tageseinrichtungen sollen*

- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,*
- 2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.*

Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten und soll soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

(2) *Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.*

(3) *Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein*

- 1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind;*
- 2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind;*
- 3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist;*
- 4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht;*
- 5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben;*
- 6. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu unterstützen.*

(4) *Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.*

(5) *Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.*

(6) *Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.*

Anmerkungen zu § 4 (1)

In diesem Absatz werden die bisherigen Regelungen der Kita- und Tagespflege-Verfahrensverordnung (KitaVerfVO) in den Status eines Gesetzes übernommen, was hoffen lässt, dass es in der Praxis zu verbindlicheren Verfahrensweisen bei der Vergabe von Betreuungsplätzen auch für Kinder unter drei Jahren kommt.

Die Möglichkeit der Tagespflege auch für Kinder über drei Jahre, wenn dies gewünscht wird oder dem Wohl des Kindes förderlich ist, erleichtert eine flexiblere Umgangsweise im Einzelfall. In der Vergangenheit hat die konsequente Ausführung der Bestimmungen des alten KitaG in Bezug auf die Altersgrenze der Kinder in der Tagespflege (insbesondere in der Tagesgroßpflege) zu vielfachem Unmut geführt und war unter pädagogischen Gesichtspunkten nicht förderlich.

Anmerkungen zu § 4 (3)

Dieser Absatz regelt verlässlich die Unterbringung von Kindern arbeitsuchender Eltern. Dies ist sehr zu begrüßen, da es in der Vergangenheit hier zu unterschiedlichster Handhabung in der Tagespflege gekommen ist, was nicht immer (insbesondere bei Befristungen und Kündigungen der Tagespflege im Falle von Arbeitslosigkeit der Eltern) zum Wohle des Kindes war.

§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

- (1) *Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.*
- (2) *Ein Bedarf im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn*
 1. *die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studium, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung nicht selbst übernehmen können, oder*
 2. *besondere Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie eine Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erfordern, weil das Kind sonst nicht angemessen oder ausreichend in seiner Entwicklung gefördert wird.*
- (3) *Bei Arbeitssuche eines Elternteils besteht für Kinder unter drei Jahren regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung, soweit der andere Elternteil in dieser Zeit die Betreuung aus Gründen nach Absatz 2 nicht übernehmen kann. Bei einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme wird der Betreuungsumfang auf Antrag bedarfsgerecht erhöht.*
- (4) *Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.*
- (5) *Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.*
- (6) *Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.*

Anmerkungen zu § 7

Insgesamt ist zu begrüßen, dass die Stichtagsregelung für die Anmeldung weggefallen ist, deren Einhaltung für Eltern von Kindern unter einem Jahr bzw. in der Elternzeit häufig schwierig war.

Anmerkungen zu § 7 (2)

Der Hinweis auf die Kindertagespflege für Kinder unter zwei Jahren ist aus unserer Sicht besonders positiv. Grundsätzlich ist in Berlin darauf hinzuwirken, dass Krippe und Kindertagespflege gleichwertige und gleichrangige Betreuungsmöglichkeiten werden und Eltern entsprechende Wahlmöglichkeiten haben.

Anmerkungen zu § 7 (4) und (5)

Die neue Möglichkeit der bezirksübergreifenden Platzwahl wird besonders hilfreich sein, eine geeignete Tagespflegestelle für das jeweilige Kind zu finden. Sie erleichtert Eltern die Platzsuche auch in der Hinsicht, dass eine Tagesmutter in der Nähe der Arbeitsstelle gefunden werden kann, was die Betreuungszeiten reduzieren lässt. Allerdings muss sicher gestellt werden, dass berlinweit eine insgesamt ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen vorgehalten wird, selbst wenn die bezirksübergreifende Platzwahl ermöglicht, gewisse Planungslücken in einzelnen Bezirken auszugleichen.

§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

- (1) *Die Eltern melden den Anspruch und Förderbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.*
- (2) *Bei Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Tagespflegeplätze als ein besonders für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.*
- (3) *Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3. Soweit im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfanges erforderlich ist, sind die Bescheide zu befristen.*
- (4) *Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.*
- (5) *Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.*
- (6) *Eine erneute Antragstellung und Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn*
 1. *eine Erweiterung des Betreuungsumfanges gewünscht wird;*
 2. *das Kind ohne Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle länger als 10 Öffnungstage die Förderung nicht nutzt;*
 3. *das Kind mit Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle die Förderung in einer Tageseinrichtung länger als zwei Monate, bei Kindertagespflege länger als 30 Betreuungstage in Folge nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird;*
 4. *die in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;*
 5. *das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt;*

6. nach Ablauf einer befristeten Bedarfsfeststellung dieser Bedarf weiter geltend gemacht wird. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist in den Fällen nach Nr. 1 bis 6 nicht erforderlich, soweit die Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.
- (7) Die Eltern müssen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz angeben, ob mittlerweile ein Elternteil oder beide Elternteile die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bedarfsbegründende Tätigkeit beendet haben oder sich deren regelmäßige Arbeitszeit geändert hat. Das Jugendamt prüft in diesem Fall entsprechend Absatz 3, inwieweit sich hieraus eine Änderung oder ein Wegfall des Bedarfs ergibt; der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.
- (9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT - gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihrer Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihrer Löschung, ihrer Übermittlung sowie der Datensicherung.

Anmerkungen zu § 8

Aus Elternsicht ist die Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen sicherlich zu begrüßen. Aus Sicht der Kinder halten wir eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis spät in den Abend hinein für problematisch. Für die Tagespflegepersonen bedeutet dies, dass Zuschlagszahlungen für Betreuungszeiten außerhalb von Kita-Öffnungszeiten (§ 18) erst nach 21.00 Uhr gewährt werden. Dieses wird dazu führen, dass die Bereitschaft von Tagespflegepersonen sinkt, Kinder bis in den frühen Abend hinein zu betreuen. Bei Betreuungszeiten, die sich über den Nachmittag hinaus erstrecken, halten wir die Tagespflege für grundsätzlich geeigneter, als die Betreuung in einer Einrichtung. Im Interesse aller ist in Bezug auf die Finanzierung für die Kindertagespflege eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass Zuschläge bereits ab 17.00 Uhr gezahlt werden.

§ 8 Öffnungszeiten

Tageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. In der Regel soll eine Öffnungszeit von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden. Längere Öffnungszeiten bedürfen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; gleiches gilt für Öffnungszeiten vor 6 Uhr und nach 21 Uhr.

Anmerkungen zu § 9

Die Absätze 1, 2 und 3 sollten im Interesse der Gesundheit der Kinder ebenfalls in der Tagespflege zur Anwendung kommen.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) *Der Träger und das Jugendamt haben in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder in Tageseinrichtungen in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird.*

- (2) *Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung und nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten ärztlich untersucht werden.*
- (3) *Die Träger haben den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung der Tageseinrichtungen bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen.*
- (4) *In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen darf nicht geraucht werden.*

Anmerkungen zu § 16 (1)

Zur Gewährleistung von Planungssicherheit sind entsprechende Regelungen insbesondere eine angemessene Kündigungsfrist der Betreuungsverträge auch für die Tagespflege zu übernehmen.

§ 16 Betreuungsvertrag

- (1) *Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:*
 1. *die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz,*
 2. *die nach § 26 festgesetzte und an den Träger zu leistende Kostenbeteiligung,*
 3. *Gründe, Voraussetzungen und Höhe der über die gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligung hinausgehenden Zusatzzahlungen,*
 4. *die täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten,*
 5. *die Kündigungsfrist; diese darf eine zweimonatige Frist nicht überschreiten.*
- (2) *Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfanges. In den Verträgen ist vorzusehen, dass die Erhöhung der Zusatzzahlungen nach Absatz 1 Nr. 3 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.*
- (3) *Bei Kindertagespflege wird der Tagespflegevertrag zwischen den Tagespflegeeltern und dem zuständigen Jugendamt geschlossen.*
- (4) *Bei Belegung eines durch das Land Berlin finanzierten Platzes in einer privat-gewerblichen Tageseinrichtung schließt das zuständige Jugendamt den Betreuungsvertrag mit den Eltern ab.*

Anmerkungen zu Teil V

Die nochmalige Aufwertung der Tagespflege gegenüber dem bisherigen Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) begrüßen wir sehr. Die Kindertagespflege in Berlin ist im Vergleich zu anderen Bundesländern außerordentlich weitreichend und umfassend geregelt, was bundesweit anerkennend gewürdigt wird.

Anmerkungen zu § 17 (1)

Die hier getroffenen Aussagen bezüglich der Fort- und Weiterbildung werden zur qualitativen Verbesserung der Kindertagespflege beitragen. Allerdings muss dazu ein dem Bedarf entsprechend umfangreiches Fortbildungsangebot in Berlin vorgehalten werden. Das bisher existie-

rende Angebot war nicht ausreichend und wird durch die Einschränkung der Zuwendung der Familien für Kinder gGmbH durch die Senatsverwaltung weiter reduziert.

Anmerkungen zu § 17 (2)

Die unter 1. eingeräumte Möglichkeit der zeitweiligen Aufnahme eines vierten Kindes erleichtert insbesondere die Übergangssituation, in der die Betreuung eines Kindes endet und ein anderes Kind bereits eingewöhnt werden kann. Dies hat eine größere Planungssicherheit für die Tagespflegepersonen zur Folge, was sehr zu begrüßen ist. Ebenfalls erleichtert sie die Vertretung in Fehlzeiten. Die Aufnahme eines weiteren halbtags zu betreuenden Kindes ermöglicht die Schaffung eines finanziellen Ausgleichs, wenn die anderen Kinder auch nur halbtags oder in Teilzeit betreut werden und das Entgelt der Tagespflegeperson entsprechend gering ausfällt. Hierdurch darf allerdings keinesfalls der Status von Tagesgroßpflegestellen ab vier Kindern verloren gehen.

Teil V

Kindertagespflege

§ 17 Inhalt des Angebotes

- (1) *Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse zur Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Zur Sicherstellung sind mit den Tagespflegeeltern im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu vereinbaren. § 7 gilt für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.*
- (2) *Kindertagespflege wird insbesondere angeboten*
 1. *als Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder, für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird,*
 2. *als Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und*
 3. *als Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellem Förderungsbedarf.*
- (3) *Kindertagespflege wird angeboten als*
 1. *Halbtagsförderung bei einem Betreuungsumfang bis zu 100 Stunden monatlich,*
 2. *Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich,*
 3. *Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang mehr als 140 bis höchstens 180 Stunden monatlich,*
 4. *erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich.*
- (4) *Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Förderungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.*

Anmerkungen zu § 18

Orientiert an § 21 und vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege muss auch die Bezuschussung von Einrichtung und Ausstattung von Tagespflegestellen gesetzlich verankert werden.

Anmerkungen zu § 18 (1)

Aufgrund der unter § 8 genannten veränderten Öffnungszeiten kann die Ausführung hier bedeuten, dass eine Zuschlagszahlung regelmäßig erst für eine Betreuung nach 21.00 Uhr gewährt wird. Sollte sich dies in der Praxis so darstellen, halten wir das für äußerst bedenklich,

insbesondere was die Belastung der Tagespflegepersonen angeht. Die Bereitschaft, Kinder mit Betreuungszeiten, die sich über den Nachmittag hinaus in den frühen Abend erstrecken, zu betreuen, wird aufgrund einer solchen Regelung sinken. Eltern mit ungünstigen Arbeitszeiten sind dadurch benachteiligt.

Die Regelung der automatischen Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei nicht begründeter Abwesenheit des Kindes nach 10 Öffnungstagen ist nicht akzeptierbar. Damit würden die Tagespflegepersonen für die Nachlässigkeit der Eltern bestraft bzw. es würde damit eine vernünftige Kündigungszeit unterlaufen werden können. Im Vergleich zur Kindertageseinrichtung stellt die Beendigung eines Betreuungsvertrages einen unmittelbaren finanziellen Verlust für die Tagespflegepersonen dar.

Eine jeweils aktuelle Abwesenheitsmeldung bei Unterbrechung der Förderung von mehr als fünf Tagen ist aufgrund der gängigen Nachweisführung nicht erforderlich.

Anmerkungen zu § 18 (2)

Die Krankmeldung eines Kindes erfolgt in der Regel spontan. Die Tagespflegepersonen kann dies in ihrer Planung nicht berücksichtigen, insbesondere was die Versorgung der Kinder angeht. Der hälftige Abzug des Pflegegeldes ist daher im Falle von Krankheit nicht gerechtfertigt und im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung. Im Falle von Urlaub und geplanten Fehlzeiten ist dies eher begründet.

Anmerkungen zu § 18 (3)

Die Weiterzahlung des gesamten Tagespflegegeldes während der Teilnahme an Fortbildungen ist motivationsfördernd und ein Beitrag zur Qualitätsverbesserung in der Kindertagespflege.

§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

- (1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson kein Tagespflegegeld. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Die Inanspruchnahme der Tagespflegestelle als Voraussetzung für die Finanzierung gilt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, als beendet, wenn das Kind die Förderung länger als 10 Öffnungstage ohne Benachrichtigung unterbricht oder der Tagespflegestelle länger als 30 Betreuungstage in Folge fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird; die Tagespflegestelle ist verpflichtet bei einer Unterbrechung der Förderung von mehr als fünf Öffnungstagen das Jugendamt über Beginn, Ende und Grund der Unterbrechung zu informieren.*
- (2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes, vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2 / GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Tagespflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Tagespflegekindes werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.*
- (3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden*

den Tagespflegepersonen das Erziehungsgeld und das Tagespflegegeld bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

- (4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebenden Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.

Anmerkungen Zu Artikel III – Änderung des Schulgesetzes

Die in § 19 (6) vorgesehene Regelung, bei nicht ausreichenden Betreuungszeiten der Schule ergänzend Kindertagespflege zu gewähren, halten wir im Prinzip für notwendig. Für bedenklich halten wir allerdings, dass diese nur ergänzend gewährt wird. Das bedeutet, dass Kinder bis 18.00 Uhr in einer Schule betreut werden und anschließend noch für eine kürzere oder längere Zeit eine Tagespflegestelle besuchen müssen. Es muss im Einzelfall möglich sein, die gesamte nachschulische Betreuung durch Tagespflege zu gewährleisten, um einen weiteren Wechsel zu vermeiden. Dieser Punkt muss im Interesse der Kinder dringend nochmals geprüft werden.

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"An Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) soll ein entgeltpflichtiges Mittagessen angeboten werden."

b. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn ein Bedarf entsprechend § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für eine solche Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzenden Betreuungsangeboten soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bezirksämter sind für die Bedarfsfeststellung zuständig.

Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Abs. 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen.

Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]), in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht ausreichen, den Betreuungsbedarf abzudecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Die zusätzliche Betreuung kann im Einzelfall auch im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) erbracht werden.

Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde."

Anmerkungen zur Begründung zu § 1

Bedauerlicherweise ist hier das Berliner Bildungsprogramm wieder nur für die Kindertageseinrichtungen als Arbeitsgrundlage genannt. Dabei wird aber von den Tagespflegepersonen erwartet, dass sie u.a. die Bildung in der Familie unterstützen sollen § 1 (6). Hierfür ist keine Arbeitsgrundlage vorgesehen. Das Berliner Bildungsprogramm kann leider auch nur begrenzt auf die Förderung von Kindern in Tagespflege angewendet werden.

Begründung zu § 1:

Die Aufgaben und Ziele werden in der Darstellung neu strukturiert und auf die Qualitätsanforderungen insbesondere aus dem "Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt" ausgerichtet. Es wird zugleich verdeutlicht, dass das übergreifende Ziel die "Förderung" des Kindes in der Form der Tagesbetreuung ist und die Betreuung hiervon nur einen Teilbereich darstellt. Bei der Förderung des Kindes ist gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII die kulturelle Herkunft des Kindes zu berücksichtigen. Die Zielbeschreibung ist wesentliche Grundlage für die Inhalte der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13.

Anmerkungen zur Begründung zu § 15

Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit, dass sich auch Eltern von Tagespflegekindern im Landeselternausschuss engagieren können. Es fehlt jedoch bisher eine praktikable Verfahrensweise.

Begründung zu § 15:

Diese Regelung übernimmt die bisherige Regelung aus § 15 KitaG und führt die Möglichkeit einer finanziellen oder sächlichen Unterstützung des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten ein. Die Beteiligung umfasst jetzt auch den Bereich der Kindertagespflege.

Anmerkungen zur Begründung zu §§ 17 und 18, Abs. 3

Alle Regelungen, die für besondere Betreuungsbedarfe getroffen werden, insbesondere die Einrichtung von Kita-ergänzenden Maßnahmen wie auch „Stützpunkteinrichtungen“ sind im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des Kindeswohls auf ihre Sinnigkeit zu überprüfen. Häufig ist die Betreuung in einer Tagespflegestelle während des gesamten Tages für das Kind die bessere Lösung als ein Wechsel zwischen unterschiedlichen Angeboten.

Begründung zu Teil V

Die Kindertagespflege ist ein Angebot in familienähnlicher Form, welches insbesondere die Möglichkeit beinhaltet, auf spezielle Bedarfslagen der Eltern einzugehen. Dieses Angebot ist besonders für Kleinkinder geeignet, ohne dass es auf diese Altersgruppe beschränkt ist.

Begründung zu §§ 17 und 18:

Hier werden im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 17 KitaG übernommen. Es wird eine der Betreuung in Tageseinrichtungen entsprechende Regelung für die erweiterte ganztägige Kindertagespflege und eine Regelung der historisch gewachsenen und auch bisher schon angebotenen ergänzenden Kindertagespflege getroffen.

Auf die Vermittlung einer Tagespflegeperson besteht kein Anspruch. Soweit die Eltern jedoch eine nach diesem Gesetz geeignete Tagespflegeperson selbst besorgen, besteht regelmäßig eine Ermessensreduzierung auf Null für die Finanzierung, soweit es sich um Kleinkinder im Sinne des § 7 Abs. 2 handelt.

Die Regelung in § 17 Abs. 4 berücksichtigt, dass Kindertagespflege auch in Form der ergänzenden Förderung angeboten werden kann. Dies bedeutet, dass sowohl Tagespflegeangebote, als auch einrichtungsübergreifende "Stützpunkteinrichtungen" für diese besonderen Bedarfe in Betracht kommen.

Weiterhin werden Vorgaben zur Qualität in das Gesetz aufgenommen. Das Tagespflegegeld wird im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung nicht mehr nur zur Hälfte bei Fortbildung weitergezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schrödel
Vorsitzende

Peter Heinßen
Geschäftsführer